Nationaler
Normenkontrollrat

G20 GERMANY 2017
HAMBURG

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Scharnhorststraße 34
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400-1314
FAX +49 (030)18 10400-1848
E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 28. April 2017

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zu Kostenerstattungsansprüchen für Gasverbrauchsgeräte (NKR-Nr. 4135, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Reduzierter einmaliger Erfüllungsaufwand	- 4 Mio. Euro
Wirtschaft Reduzierter einmaliger Erfüllungsaufwand	- 1 Mio. Euro
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Weitere Kosten Einmalige Weitere Kosten	5 Mio. Euro
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben knüpft an ein bereits abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren an. Hintergrund ist, dass in Teilen des Bundesgebietes eine Umstellung von niederkalorischem Gas (L-Gas) auf hochkalorisches Gas (H-Gas) erforderlich ist. In den meisten Fällen können die betroffenen Verbrauchsgeräte (Gasthermen, Herde) umgerüstet werden. Diese Kosten tragen die Gasnetzbetreiber. Eine geringe Anzahl an (überwiegend älteren) Verbrauchsgeräten (circa 2,5 %) müssen allerdings ausgetauscht werden. Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas (in Kraft seit 1. Januar 2017) wurde u. a. festgelegt, dass die Verbraucher die infolge der Umstellung auf hochkalorisches Erdgas erforderlichen Neuanschaffungen von Verbrauchsgeräten auf eigene Kosten durchführen müssen. Die Verbraucher haben dann einen Kostenerstattungsanspruch von 100 Euro gegen die Gasnetzbetreiber. Der dadurch verursachte einmalige Erfüllungsaufwand wurde vom Ressort mit insgesamt 216 Mio. Euro berechnet, von denen 175 Mio. Euro auf Bürgerinnen und Bürger entfallen und 41 Mio. Euro auf die Wirtschaft.

Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf soll den Eigentümern von nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten ein über 100 Euro hinausgehender Kostenerstattungsanspruch gegen die Gasnetzbetreiber gewährt werden. Die Höhe des weitergehenden Kostenerstattungsanspruchs beträgt 500, 250 oder weitere 100 Euro und richtet sich nach dem Alter des zu ersetzenden Verbrauchsgeräts, wobei für ältere Geräte wegen der zu erwartenden geringeren Restlebensdauer niedrigere Ansprüche fällig werden. Für den Austausch von Geräten, die älter als 25 Jahre sind, entsteht kein Erstattungsanspruch.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Aufgrund des Erstattungsanspruchs gegen die Gasnetzbetreiber reduziert sich der ursprüngliche **einmalige Erfüllungsaufwand** um insgesamt 5 Mio. Euro. Das Ressort schätzt, dass 107.500 (das entspricht 2,5 % aller) Verbrauchsgeräte nicht technisch anpassbar sind und ersetzt werden müssen. Davon sind 75.000 älter als 25 Jahre, sodass für deren Austausch kein Erstattungsanspruch fällig wird. Für den Austausch der restlichen 32.500 Verbrauchsgeräte entstehen Erstattungsansprüche gegen die Gasnetzbetreiber. Das Ressort kalkuliert, dass für 2.500 Verbrauchsgeräte ein Anspruch von 500 Euro, für 5.000 Verbrauchsgeräte ein Anspruch von 250 Euro und für 25.000 Verbrauchsgeräte ein Anspruch von 100 Euro fällig wird. Dies ergibt eine Gesamtentlastung von 5 Mio. Euro. Dieser wird im Folgenden den einzelnen Adressaten zugeordnet.

Bürgerinnen und Bürger

Bei der Zuordnung des Umstellungsaufwandes zu Bürgerinnen und Bürgern und zur Wirtschaft hat sich das Ressort an der bundesweiten Eigentümerstruktur aller Immobilien orientiert, da davon auszugehen ist, dass die auszutauschenden Verbrauchsgeräte den Eigentümern der Immobile gehören, in der sie installiert sind. Etwa 81 % aller Immobilien befinden sich in Privateigentum, das entweder selbst bewohnt oder vermietet wird. Die restlichen 19 % befinden sich im Eigentum kommerzieller Vermieter (z. B. Wohnungsbaugesellschaften) und sind somit der Wirtschaft zuzurechnen.

Daher beläuft sich der Bürgerinnen und Bürgern zuzurechnende einmalige reduzierte Erfüllungsaufwand auf rund 4 Mio. Euro.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der einmalige Erfüllungsaufwand dementsprechend um rund 1 Mio. Euro. Für die Gasnetzbetreiber erhöht sich der einmalige Erfüllungsaufwand durch die zu leistenden Erstattungen nicht, da sie die Kosten auf alle Verbraucher umlegen können.

Für die **Verwaltung** ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Weitere Kosten

Da die Gasnetzbetreiber die zu erfüllenden Kostenerstattungsansprüche umlegen können, entstehen allen Gasverbrauchern Weitere Kosten in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro. Ob sich dadurch der Gaspreis erhöht, ist allerdings nicht abzusehen. Das Ressort hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Höhe des Gaspreises von einer Vielzahl von Faktoren abhängt und damit eine Prognose der zukünftigen Preisentwicklung nicht möglich ist.

III. Votum

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Mayer-Bonde

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatterin